

Steuern, Abgaben, Umlagen, Entgelte

Nachfolgend möchten wir Ihnen die Bestandteile des Strompreises erläutern, auf die wir als Ihr Energielieferant keinen Einfluss haben und die wir vertragsgemäß in der jeweils geltenden Höhe an Sie weiterberechnen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer. Sie wird vom Energieversorger für den Verbrauch bzw. die Entnahme von Strom aus dem Netz im deutschen Steuergebiet erhoben und an den Fiskus abgeführt. Weitere Informationen zur Stromsteuer und zu möglichen Vergünstigungen finden Sie unter www.zoll.de.

Umsatzsteuer

Strom unterliegt in Deutschland der Umsatzsteuer. Die Höhe wird gesetzlich festgelegt.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe erhält die Stadt oder Kommune vom Energieversorger bzw. Netzbetreiber, da deren Strom- bzw. Erdgasleitungen die öffentlichen Verkehrswege mitnutzen. Genauere Angaben über die Höhe erhalten Sie beim zuständigen Netzbetreiber.

EEG-Umlage gemäß Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

Diese Umlage wurde zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt und wird ab Januar 2023 dauerhaft abgeschafft.

KWKG-Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und (Fern-) Wärme. So werden ein höherer Nutzungsgrad erreicht, Brennstoff eingespart und CO₂-Emissionen gemindert. Die KWKG-Umlage wurde mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) im Jahr 2002 eingeführt.

Das Gesetz dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Die Kosten werden auf die Verbraucher umgelegt.

Umlage gemäß §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Energieintensive Unternehmen dürfen die Stromnetze kostenlos bzw. zu stark ermäßigten Preisen nutzen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind gemäß § 19 der Stromnetzentgeltverordnung auf alle anderen Letztverbraucher umzulegen.

Offshore-Haftungsumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der Anschluss von Windparks auf See (offshore) birgt höhere Risiken als an Land. Deshalb hat der Gesetzgeber entschieden, neben den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern auch die Verbraucher über diese Umlage an möglichen Schadensersatzzahlungen an die Betreiber von Offshore Windparks bei Netzanschlussproblemen zu beteiligen.

Abschaltbare-Lasten-Umlage gemäß Verordnung

Im Jahr 2014 wurde die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) eingeführt. Sie dient dazu, finanzielle Ausfälle von Verbrauchseinrichtungen auszugleichen, die aufgrund des allgemeinen Strombedarfs abgeschaltet werden müssen. Auf diese Weise werden Verbrauchsspitzen vermieden bzw. reduziert und die Netz- und Systemsicherheit aufrechterhalten.

Netznutzungsentgelte

Sie werden vom Energienetzbetreiber für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen erhoben und als verbindlicher Rechnungsbestandteil gesondert ausgewiesen.

Mehr Informationen

Auf der Informationsplattform der deutschen Netzbetreiber (www.netztransparenz.de) finden Sie weitere Informationen zu den genannten Umlagen.